

Der Markt Kipfenberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 27.12.1999 und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710) folgende Satzung:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Archiv des Marktes Kipfenberg.

§ 2 Begriffsbestimmung

1. Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die beim Markt Kipfenberg und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial das von dem Archiv ergänzend gesammelt wird.
2. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
3. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

Abschnitt II
Aufgaben

§ 3 Aufgaben des Gemeindearchivs

1. Die Gemeinde unterhält ein Archiv (Gemeindearchiv).
2. Das Gemeindearchiv fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.
3. Das Archiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Verwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdig festgestellte Unterlagen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde.
4. Das Gemeindearchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
5. Das Archiv für die Personenstandsbücher und -register nach dem Personenstandsgesetz wird in den Räumlichkeiten des Standesamtes geführt.

Abschnitt III Benutzung

§ 4 Berechtigung

1. Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann Archivgut nach Maßgabe dieser Archivordnung benutzen, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Schutzfristen nicht entgegenstehen oder Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts nicht entgegenstehen.
2. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.
3. Als Benutzung gelten,
 - a) die Einsichtnahme in Findmittel
 - b) die Einsichtnahme in Archivgut
 - c) die Fertigung von Reproduktionen
 - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnung.

Die Benutzung ist nur im Beisein von Personal der Verwaltung des Marktes Kipfenberg erlaubt.

4. Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
5. Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt.

§ 5 Benutzungsantrag

1. Die Benutzung des Gemeindearchivs ist schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.
2. Im Benutzungsantrag ist der Name, der Vorname und die Anschrift des Benutzers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben.
Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu stellen.
3. Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten. Der Benutzer muss gleichzeitig schriftlich erklären, dass er bei der Nutzung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Belange der Gemeinde, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdigen Interessen wahren wird. Er hat die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen oder einzuschränken wenn Grund zu der Annahme besteht,
 - a) dass das Wohl der Gemeinde verletzt würde,
 - b) dass schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden,
 - c) dass der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
 - d) dass ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde

§ 6 Schutzfristen

1. Soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.
2. Die Benutzung von Personenstandsbücher bzw. -register in den Räumen des Standesamtes ist nur möglich, wenn folgende Fristen eingehalten werden:
 - a) Sterberegister älter als 30 Jahre
 - b) Eheregister älter als 80 Jahre
 - c) Geburtenregister älter als 110 Jahre

§ 7 Belegexemplare

Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Archivs verfasst, ist der Benutzer verpflichtet, dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Archivs werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Archiv des Marktes Kipfenberg erhoben.

§ 9 Haftung

1. Der Benutzer haftet für Verlust und Beschädigung von vorgelegten Archivalien.
2. Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die dem Benutzer oder einem Dritten auf Grund der aus dem Archivgut gewonnenen Erkenntnisse oder auf Grund deren Veröffentlichung entstanden sind, keine Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Kipfenberg, 22.04.2010

Markt

Rainer Richter
Erster Bürgermeister

